

SEGELFLUGVERBAND DER SCHWEIZ (SFVS)

STATUTEN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Segelflugverband der Schweiz, nachstehend "SFVS" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sein Sitz befindet sich am Ort des Zentralsekretariates des AeCS.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des SFVS ist die umfassende Förderung des Segelflugsportes in jeglicher Form. Er wahrt insbesondere die Interessen der sportlichen und privaten Luftfahrt.
- 2.2 Der SFVS vertritt die gesamtheitlichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber dem AeCS und Dritten, insbesondere Behörden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der SFVS besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern der angeschlossenen Segelfluggruppen („Aktivmitglieder“)
 - b. Einzelmitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Gönnern.
- 3.2 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche als stimmberechtigte Mitglieder einer oder mehreren Segelfluggruppen angehören. Aktivmitglieder des SFVS sind auch zur Mitgliedschaft im AeCS verpflichtet.

- 3.3 Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche in keiner Segelfluggruppe stimmberechtigtes Mitglied sind. Einzelmitglieder des SFVS sind auch zur Mitgliedschaft im AeCS verpflichtet.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange des SFVS speziell verdient gemacht haben.
- 3.5 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Ziele des SFVS auch materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht an der Generalversammlung (GV).
- 3.6 Die Mitgliedschaft beginnt für Aktivmitglieder mit der dem Sekretariat SFVS schriftlich gemeldeten Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in eine Segelfluggruppe, für das laufende Jahr aber spätestens am 15. Dezember, für die Einzelmitglieder durch Aufnahme durch den Vorstand, in der Regel rückwirkend auf das Datum des Gesuchs. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die GV auf begründeten Antrag des Vorstandes.
- 3.7 Der Austritt aus dem SFVS erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens am 15. Dezember des Geschäftsjahres. Der Austritt wird auf das folgende Jahr wirksam. Will das Mitglied auch aus dem AeCS austreten, hat es seinen Austritt direkt an den AeCS bis 15. Dezember zu erklären, sonst verbleibt es dort als Direktmitglied.

Ein Austritt zieht automatisch auch den Austritt als stimmberechtigtes Mitglied aus der/den Segelfluggruppe/n, in welcher/n das Mitglied stimmberechtigt ist, nach sich.

- 3.8 Der Austritt einer Segelfluggruppe aus dem SFVS erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat z. Hd. des Vorstandes spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres. Der persönliche Austritt der stimmberechtigten Mitglieder der austretenden Segelfluggruppe aus dem SFVS ist damit nicht verbunden. Stimmberechtigte Mitglieder einer aufgelösten Segelfluggruppe werden vorbehältlich ihrer persönlichen Kündigung bis zu ihrem Eintritt in eine andere Segelfluggruppe als Einzelmitglieder geführt.
- 3.9 Mitglieder sowie Segelfluggruppen können durch die GV ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der GV missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des SFVS zuwiderhandeln.
- 3.10 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SFVS trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Sie haben das Rekursrecht an die GV. Sie bleiben aber Schuldner ihrer Verpflichtungen und haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Den Ausschluss eines Mitgliedes müssen die betroffenen Segelfluggruppen nachvollziehen.

- 3.11 Aktivmitglieder und Einzelmitglieder, die aus dem AeCS ausgeschlossen werden, werden automatisch auch aus dem SFVS ausgeschlossen.
- 3.12 Mitgliedermutationen sind laufend dem Zentralsekretariat AeCS zu melden. Segelfluggruppen melden Neueintritte innert 30 Tagen, spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres.

4. Angeschlossene Segelfluggruppen

- 4.1 Die GV entscheidet über die Aufnahme einer Segelfluggruppe auf deren Antrag. Segelfluggruppen anerkennen und befolgen mit ihrer Aufnahme in den SFVS vollumfänglich dessen Statuten.

5. Mitgliederbeiträge

- 5.1 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Sie werden durch das Sekretariat den Mitgliedern direkt in Rechnung gestellt und sind dreissig Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3 Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Pflicht zur Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SFVS.

6. Organe

- 6.1 Die Organe des SFVS sind:
- a. die Generalversammlung (GV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
- 6.2 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Allfällige Ersatzwahlen oder Nominationen werden nur für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen. Vorstand und Revisionsstelle sind wieder wählbar.

7. Generalversammlung (Delegiertenversammlung)

- 7.1 Die Generalversammlung (Delegiertenversammlung) ist das oberste Organ des SFVS (GV). Die Aktivmitglieder werden in der GV durch die Präsidenten

der jeweiligen Segelfluggruppen bzw. deren Vertreter vertreten, die Einzelmitglieder durch einen von diesen zu bestimmenden und dem SFVS vor der GV mitzuteilenden Vertreter. Die Präsidenten/Vertreter amten dabei je als Delegierte.

Die ordentliche GV tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Die schriftliche Einladung zur GV und die Traktandenliste sind den Präsidenten der Segelfluggruppen und dem Vertreter der Einzelmitglieder mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Datum zuzustellen.

- 7.2 Anträge und Rekurse an die ordentliche GV müssen mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.
- 7.3 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Zudem können mindestens fünf Segelfluggruppen die Einberufung einer ausserordentlichen GV schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die GV muss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung durch den Vorstand einberufen werden.
- 7.4 Die Präsidenten der Segelfluggruppen oder deren Vertreter und der Vertreter der Einzelmitglieder haben zusammen 400 Stimmen. Jede Segelfluggruppe sowie der Vertreter der Einzelmitglieder haben je 2 Stimmen. Die verbleibenden Stimmen werden proportional zu der Anzahl der Aktivmitglieder der Segelfluggruppen per 1. Januar vor der GV gemäss dem zentralen Mitgliederverzeichnis des SFVS verteilt. Im Maximum werden höchstens 200 Aktivmitglieder je Segelfluggruppe berücksichtigt.
- 7.5 Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - g. Wahl des Präsidenten
 - h. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - i. Wahl der Revisionsstelle
 - j. Ausschluss von Mitgliedern
 - k. Aufnahme und Ausschluss von Segelfluggruppen
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m. Änderung der Statuten
 - n. Auflösung des Vereins
 - o. Anträge
 - p. Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes

- 7.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.7 Wählbar als Präsident und Mitglied des Vorstandes sind ausschliesslich Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder.
- 7.8 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Viertel der Stimmen oder der Vorstand können geheime Beschlussfassung verlangen.
- 7.9 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern und/oder Segelfluggruppen, Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.10 Über die Verhandlungen der GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses wird spätestens drei Monate nach der GV den Präsidenten der Segelfluggruppen und dem Vertreter der Einzelmitglieder sowie dem AeCS zugestellt oder im Informationsbulletin des Verbandes veröffentlicht.
- 7.11 Der Zentralpräsident und der Generalsekretär des AeCS sind zur GV einzuladen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus maximal 15 Vorstandsmitgliedern:
- einem von der GV gewählten Präsidenten
 - bis zwei Vizepräsidenten
 - einem Sekretär
 - einem Kassier
 - Beisitzern
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 8.2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.3 Der Vorstand ordnet die Leitung der Geschäfte, die Chargen innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretung des SFVS nach aussen in einem Geschäftsreglement. Er kann anfallende Aufgaben, Entscheidungen und Zeichnungsberechtigungen an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er entsprechende Reglemente.

- 8.4 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

9. Revisionsstelle

- 9.1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlich Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

10. Haftung

- 10.1 Für die Verpflichtungen des SFVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des SFVS

- 11.1 Die Auflösung des SFVS kann der GV vom Vorstand oder einem Fünftel aller Segelfluggruppen schriftlich beantragt werden. Die GV ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der 400 Stimmen gemäss Ziff. 7.4 vertreten sind. Die Auflösung muss an der GV von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen angenommen werden.
- 11.2 Bei Auflösung des SFVS ist das Vereinsvermögen dem AeCS treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Segelflugverbandes zu übergeben.
- 11.3 Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des SFVS keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für das Flugwesen in den Besitz des AeCS über.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für die Auslegung der vorliegenden Statuten ist der deutsche Text massgebend.
- 12.2 Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der GV des SFVS vom 21. Februar 2009 angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige, welche durch die Gründungsversammlung des SFVS vom 23. Januar 1993 in Luzern genehmigt und durch die Generalversammlung des SFVS am 27. Januar 1996 teilweise revidiert wurde.

Luzern, 25. Februar 2009

Segelflugverband der Schweiz



Emil Blumer
Präsident



Georg Krenger
Vizepräsident

[L:\2009\Sparten\Segelflug\Reglemente\VERBAND\09-01-08 Statuten SFVS 2009.doc]